STADT LINGEN EMS

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 29

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.10.2026

Nr.	Inhalt	Seite
A.	**Satzungen und Verordnungen**	**2**
B.	**Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**	**2**
C.	**Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**	**2**
1.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
2.	Bekanntmachung Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 73 - Bereich: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße “	4
3.	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 42, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften - Baugebiet: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße“	6
D.	**Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**	**8**
E.	**Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**	**8**

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GKV Projektgesellschaft mbH & Co. KG, Hasestr. 14, 49740 Haselünne, plant den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück "Kaiserstr. 7-9" (Gemarkung Lingen, Flur 7, Flurstücke 209/13, 210/7 und 211/2) in Lingen (Ems). Zu diesem Zweck besteht das Erfordernis, in einem Zeitraum von ca. 15 Wochen rechnerisch ca. 281.000 m³ Grundwasser zu entnehmen. Im Anschluss ist vorgesehen, das Förderwasser in einer Teilmenge von ca. 240.000 m³ unmittelbar außerhalb der dreiseitig umspundeten Baugrube wieder in das Grundwasser zu reinfil-trieren. Das verbleibende geförderte Grundwasser in einer Menge von ca. 41.000 m³ soll in die städtische Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Für die bauzeitliche Grundwasserhaltung sowie für die anteilige Reinfiltration des Förderwassers in das Grundwasser beantragt die GKV Projektgesellschaft mbH & Co. KG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Das Baufeld befindet sich im Zentrum der Lingener Innenstadt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Stroot. Das Grundstück war in den vergangenen Jahren bereits bebaut.

Umgebungsnah befinden sich die Altstandorte „Ehem. Molkerei“, „Ehem. Eisenbahnaus-besserungs-Werk“ sowie die Fläche „Ehem. Gaswerk Lingen-Kaiserstraße“ (Altlastenverzeichnis Landkreis Emsland: Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0022, Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0034 sowie Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0001).

Da das geförderte Grundwasser zu einem großen Teil unmittelbar außerhalb des dreiseitig umspundeten Baufeldes wieder in das Grundwasser reinfiltriert wird, sind durch die Bau-wasserhaltung lediglich kleinräumige Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung zu erwarten.

Durch ein umfassendes Grundwassermonitoring mit regelmäßiger Probenahme und Analytik wird zudem sichergestellt, dass einer nicht gänzlich auszuschließenden Verdriftung von Restbelastungen an Schadstoffen sowie einer etwaigen Grundwasserverunreinigung in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Insbesondere im Hinblick auf die Lage des Baugrundstückes in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Stroot ist somit sichergestellt, dass es durch die beantragte Grundwasserentnahme zu keiner Verschlechterung der Qualität des Grundwassers kommt. Auch ist eine maßgebliche Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustandes des Grund-wassers durch die Wasserhaltung und somit auf die Förderdynamik des Wasserwerkes Stroot nicht zu erwarten, da das geförderte Grundwasser zu einem Großteil wieder in den Grundwasserkörper reinfiltriert wird.

Weitere besondere Schutzgebiete, die durch die Grundwasserhaltung beeinträchtigt werden bzw. die im Hinblick auf die Grundwasserhaltung Relevanz haben, sind nicht vorhanden.

Zudem ist anzumerken, dass die beantragte bauzeitliche Grundwasserhaltung lediglich temporär betrieben wird und sich nach Beendigung der Maßnahme innerhalb kurzer Zeit die natürlichen Verhältnisse wieder einstellen.

Darüber hinaus werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid etwaige Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten (z.B. durch Vorgabe eines Grundwassermonitorings, Vorgabe von Beweissicherungsmaßnahmen, Vorgabe einer bedarfsgerechten Bewässerung von Gehölzen usw.).

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biolo-gische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern)
zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist
(§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems) L.S. Lingen (Ems), den 23.09.2026
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

gez. Schreinemacher
(Erster Stadtrat)

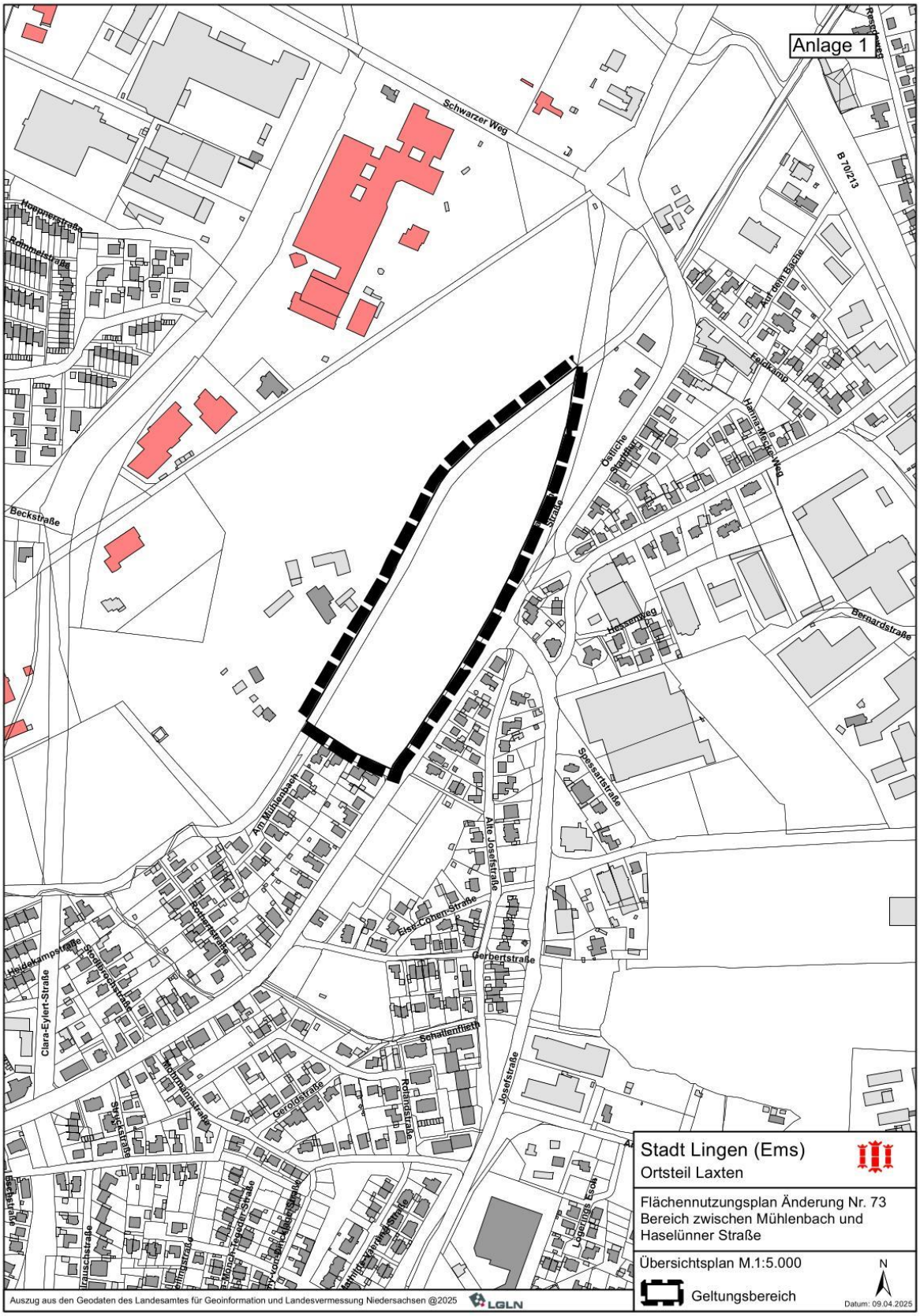
2. Bekanntmachung Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 73 - Bereich: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße “

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)
Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 73
Bereich: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße “
hier: Genehmigung der Änderung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 14.09.2026 (Arl WE 21-21101-454032/73) die vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 23.04.2026 beschlossene o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter Auflagen genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche westlich der Haselünner Straße im Bereich der Einmündung Josefstraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes:	Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025



Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 15.10.2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

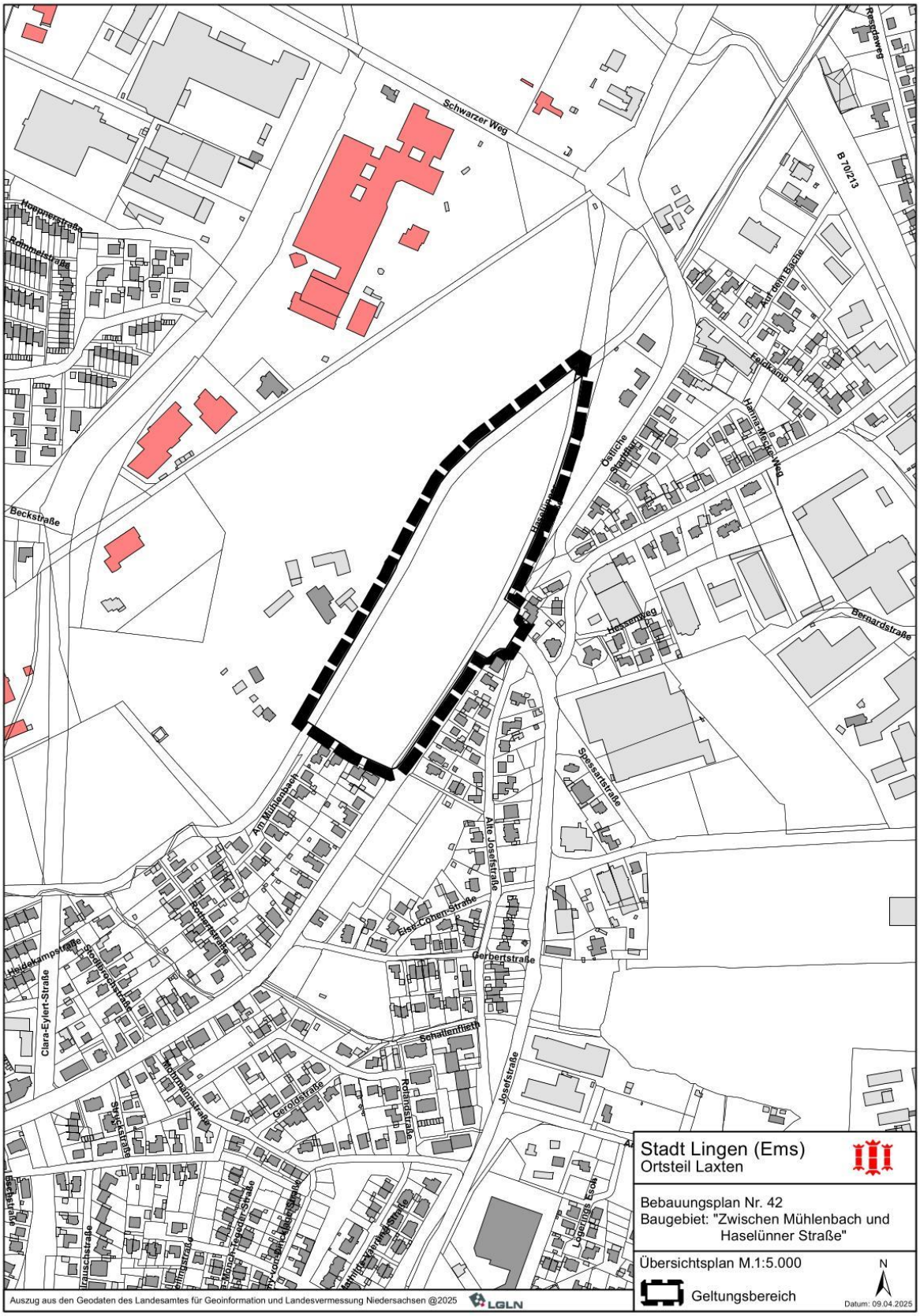
(L.S.)
Schreinemacher
Erster Stadtrat

3. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 42, Ortsteil Laxten mit örtlichen Bauvorschriften - Baugebiet: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße“

Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems)
Bebauungsplan Nr. 42, Ortsteil Laxten
mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Zwischen Mühlenbach und Haselünner Straße“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 23.04.2026 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche westlich der Haselünner Straße im Bereich der Einmündung Josefstraße und diese ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Lingen (Ems), 15.10.2026
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(L.S.)
Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften